

Generalversammlung 14.11.2007

Traditionsgemäß finden, da viele KollegInnen anwesend sind, im Anschluss an die jährlichen VÖSI-Fachtagungen in Wels, die statutengemäßen Versammlungen unseres Verbandes statt. Pünktlich um 16:30 Uhr wurde von Ing. Franz Kaida die Generalversammlung 2007 eröffnet. Er konnte 41 stimmberechtigte VÖSI Mitglieder sowie mehrere Gäste begrüßen. Da weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren, war die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt nicht beschlussfähig. Sie wurde daher statutengemäß mit gleicher Tagesordnung auf 17:00 Uhr verschoben. Während dieser Zeit gedachten wir unserer verstorbenen Mitglieder und

Herr Ing. Helmut Schuecker würdigte in einem Nachruf die Verdienste von Technischem Rat Ing. Sepp Schmalhofer, Ehrenpräsident des VÖSI, der am 2. März 2007 im 81. Lebensjahr plötzlich verstorben ist. Im Anschluss gab Ing. Kaida einen Überblick über den aktuel-

Von Ing. Franz Kaida

len Stand der Verordnungen zum ASchG, über die in Ausarbeitung bzw. in Vorbereitung befindlichen neuen gesetzlichen Regelungen, über die Entwicklung des Unfallgeschehens in Österreich und über die geplante Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Von Ing. Kaida wurde entsprechend der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Tätigkeitsbericht des Vorstandes für die Jahre 2004 bis 2007 sowie der Bericht über die Kassengebarung und die Vorschläge für 2007 und 2008 gelegt. Dipl.-Ing. Gustav Poinstingl berichtete anschließend über die positive Rechnungsprüfung und stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Ing. Kaida dankte im Namen des scheidenden Vorstandes und übergab den Vorsitz an den Wahlvorstand Dr. Futter.

Dieser bringt den vorliegenden Wahlvorschlag zur Abstimmung. Alle Kandidaten werden mehrheitlich, ohne Gegenstimme gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand des VÖSI für die Funktionsperiode 2007 bis 2010 setzt sich wie folgt zusammen: Siehe Kasten links unten!

Ing. Kaida schlägt als Rechnungsprüfer Dipl.-Ing. Gustav Poinstingl und Ing. Harald Schelepa vor, die mehrheitlich, ohne Gegenstimme gewählt werden. Alle gewählten Funktionäre nehmen die Wahl an.

Ing. Kaida dankt im Namen seiner Vorstandskollegen für das große Vertrauen, dass entgegengebracht wurde und bekräftigt, dass der neue Vorstand auch in Zukunft versu-

Vorsitzender:

Ing. Franz Kaida

1. Vorsitzender-Stv.:

Ing. Josef Binder

2. Vorsitzender-Stv.:

Ing. Wolfgang Tremel

Schriftführer:

Ing. Wolfgang Tremel

Schriftführer-Stv.:

Dr. Josef Paul

Kassier:

Ing. Felix Pawlowitsch

Kassier-Stv.:

Ing. Michael Reibnagel

Beisitzer:

Ing. Udo Guggenbichler

Ing. Roland Piff

Ing. Richard Stöger

Impressum:

**Medieninhaber, Herausgeber
und Verleger:**

**Verband Österreichischer
Sicherheits-Ingenieure VÖSI**

Redaktion, Layout:

**Ing. F. Kaida, A. Hönig;
1220 Wien,**

Erzherzog-Karl-Straße 5A/1

E-Mail: office@voesi.at

Druck:

WL Druck- und Copycenter

**Verlags- und Herstellungsort:
Wien**

chen wird, die Interessen seiner Mitglieder bestmöglich zu vertreten.

Ein besonderer Dank für viele Jahre Mitarbeit im Vorstand wurde dem, nun aus dem Vorstand ausgeschiedenen Dipl.-Ing. Kurt Kriwanek ausgesprochen, der seine aktive Berufslaufbahn beendet und mit Jahresende in den wohlverdienten Ruhestand wechselt. Ing. Kaida übergibt ihm die Urkunde für die Ehrenmitgliedschaft beim VÖSI.

Der Generalversammlung lag ein Antrag vor, dass VÖSI-Pensionisten die jährliche Fachveranstaltung zu einem ermäßigten Kostenbeitrag besuchen können. Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

Um 17:50 Uhr wurde von Ing. Kaida, nach einem Dank für die Teilnahme, die Generalversammlung geschlossen.



**Der Vorstand
des VÖSI
wünscht allen
Mitgliedern,
Freunden und
Förderern
ein frohes
Weihnachtsfest
und alles Gute
für 2008!**

Nachweis der Fachkenntnisse für die Bedienung von Kommissioniergeräten und Teleskopstaplern

Bei der VÖSI-Fachtagung in Wels fand im Anschluss an den Vortrag über die Fachkenntnisnachweis-Verordnung eine rege Diskussion statt. Offen blieben die Fragen:

● Ist für Kommissioniergeräte der Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich?

● Sind für Teleskopstapler überhaupt Fachkenntnisse nachzuweisen, da diese als Baumaschinen klassifiziert sind?

Herr Dipl.-Ing. Ferdinand Loidl, Leiter des Arbeitsinspektorates Linz, versprach eine Klärung dieser Fragen. Für die rasche Beantwortung, die wir auszugsweise wiedergeben, möchte sich der VÖSI herzlich bedanken.

Für Hubstapler welche deichselgeführt sind, oder dort wo die Last innerhalb der Radbasis aufgenommen und befördert wird, sind gem. § 3 FK-V keine Fachkenntnisse nachzuweisen.

Der Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (461.209/43-IX/1/01 vom 17.5.2001), in dem festgestellt wurde, dass für Teleskopstapler ein Kran- oder Staplerschein nicht erforderlich ist, wurde mit dem Inkrafttreten der FK-V aufgehoben.

Nach der aktuellen Rechtsauffassung des BMWA ist zu prüfen, ob eine Staplertätigkeit oder eine Krantätigkeit vorliegt und sind dementsprechend gegebenenfalls die notwendigen

Fachkenntnisse nachzuweisen. Informationen dazu findet man in den aktuellen Erläuterungen zur FK-V auf der Homepage der Arbeitsinspektion.

Kran-Stapler- Kombinationsgeräte Verwendung als Kran

Eine Verwendung als Kran liegt dann vor, wenn mit einem Kran-Stapler-Kombinationsgerät Lasten gehoben und in mindestens einer Richtung - unabhängig von der Hubbewegung - motorisch angetrieben werden können.

Das mögliche Einsatzprofil entspricht also dem von Fahrzeug- bzw. Ladekränen. Dementsprechend sind auch Fachkenntnisse für das Führen von Fahrzeug- bzw. Ladekränen gemäß FK-V dann erforderlich, wenn die in § 3 FK-V festgelegten Belastungsgrenzen Tragfähigkeit = 50 kN; Lastmoment = 100 kNm überschritten werden:

Verwendung als Hubstapler

Eine Verwendung als Hubstapler liegt dann vor, wenn Kran-Stapler-Kombinationsgeräte - auch bei beengten räumlichen Gegebenheiten - Lasten anheben, diese verfahren und stapeln können.

Das Gefahrenpotential beim Einsatz von Staplern mit verän-

Fortsetzung Seite 4



Der VÖSI konnte mit dem GEWINN-Verlag für seine Mitglieder ein besonders preisgünstiges Sonderabonnement mit zweijähriger Laufzeit vereinbaren.

Bitte benutzen Sie ausschließlich das Bestellformular von Seite 3!



Immer ein Gewinn*

★ 25 Hefte GEWINN + 25 Hefte TOP-GEWINN, nur 25 Euro!



★ Ja, ich will 75% sparen und bestelle das GEWINN Jubiläums-Abo!

Abo-Bestellung einfach faxen, mailen oder senden:

Abo-Fax: 01/521 24-35, Abo-Serviceline: 01/521 24-44 oder 45

E-Mail: abo@gewinn.com, GEWINN, Postfach 15.000, Stiftgasse 31, 1071 Wien

Vorname: _____ Name: _____

Straße/Nummer: _____ PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Unterschrift: _____

Abo-Bedingungen: Angebote gültig bis 31. 3. 2008. Die Abonnements können vor Ablauf der Abo-Periode jederzeit gekündigt werden. Wir bitten Sie, uns diese Information jedoch spätestens 6 Wochen vor Auslaufen zukommen zu lassen. Erhalten wir keine Nachricht von Ihnen, verlängert sich das Abonnement automatisch. Angebote gelten nur im Inland, solange der Vorrat reicht. Bestell-Kupon ausgefüllt an 01/521 24-35 faxen oder per Post an GEWINN, Postfach 15.000, Stiftgasse 31, 1071 Wien, oder per E-Mail an abo@gewinn.com senden. Nähere Infos unter der Abo-Serviceline 01/521 24-44 oder 45 oder auf www.gewinn.com.

www.gewinn.com

GEWINN

DAS WIRTSCHAFTSMAGAZIN FÜR IHREN PERSÖNLICHEN VORTEIL



VÖSI-Fachtagung 2007 in Wels



In den Pausen gab es für die Tagungsteilnehmer Gelegenheit zum Besuch der Fachausstellung, an der sich diesmal 34 Firmen - darunter auch einige zum ersten Mal - beteiligten.

Bereits im achten Jahr in Folge veranstaltete der VÖSI in Wels seine Fachtagung. Über 200 Teilnehmer konnte der Vorsitzende des VÖSI, Ing. Franz Kaida, am 14. November 2007 im Europa-Center am Welser Messegelände bei der Eröffnung begrüßen.

Eur. Ing. Anton Marschall vom TÜV Austria begann den Referatsreigen mit dem Thema "Kontrolliertes Risiko beim Betrieb von Aufzügen".

Der Sachverständige und nunmehrige Konsulent der AK, Dipl.-Ing. Gustav Pointingl setzte sich mit der neuen Fachkenntnisnachweis-Verordnung auseinander.

Dipl.-Ing. Robert Piringer von der AUVA sah in den Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen eine Chance für SFK.

Für den leider verhinderten Doz. Dr. Robert Winker, Arbeitsmedizinische Abteilung der Uni Wien, sprang dankenswerterweise Dr. Michael Nikl von der AUVA ein. Er machte die Zuhörer mit der Wirkung von Hautschutzpräparaten zur Verhütung von beruflichen Ekzemen vertraut.

"Pack's leichter an!" - die Vorstellung der EU Kampagne 2007 zum Thema manuelle Handhabung von Lasten und deren gesundheitliche Belastungen wurde von Frau Dr. Susanne Pinsger, BMWA, Abteilungsleiterin des AI-ärztlichen Dienstes für Wien, NÖ und Bgld. präsentiert.

Den Schluss eines hochinteressanten und von den Themen her betrachtet sehr abwechslungsreichen Vortragstag bildete Dr. Helmut Graf vom Zentrum für Kommunikation und Dynamik. Er nahm sich des Modethemas

"Burnout" an, einem Thema, das mehr Menschen betrifft, als wir denken.

In den Pausen gab es für die Tagungsteilnehmer Gelegenheit zum Besuch der Fachausstellung, an der sich diesmal 34 Firmen - darunter auch einige zum ersten Mal - beteiligten.

Unser Catering-Partner Livingbistro sorgte in bewährter Weise wieder vorzüglich für das leibliche Wohl der Tagungsteilnehmer/innen.

Ein interessanter Tag mit vielen Beiträgen und Denkanstößen hat wieder einmal gezeigt, wie wichtig Veranstaltungen dieser Art für die Kollegenschaft sind. Wir dürfen Sie daher schon jetzt einladen zur Fachtagung 2008!

Einen ausführlichen Bildbericht über die Fachausstellung finden Sie dann in der nächsten Ausgabe unseres Mitteilungsblattes.

Fortsetzung von Seite 2: Nachweis der Fachkenntnisse für die Bedienung von Kommissioniergeräten und Teleskopstaplern

derlicher Reichweite (bei Verwendung als Hubstapler) - wie Teleskopstaplern oder Reachstackern (Greifstaplern) - entspricht im Allgemeinen nicht dem Gefahrenpotential für den Einsatz von Hubstaplern.

Stapler mit veränderlicher Reichweite werden im Unterschied zu Hubstaplern in der Regel auch nicht zum Stapeln von Lasten in Regalgängen und

anderen unübersichtlichen Bereichen eingesetzt, in denen noch dazu Personenverkehr gegeben sein kann.

Auf Grund dieser Fakten ergibt sich, dass für den Einsatz von Staplern mit veränderlicher Reichweite bei Verwendung als Hubstapler im Regelfall das Erfordernis von Fachkenntnissen gemäß § 4 Abs. 4 Z 2 FK-V nicht gegeben ist.

Haben Sie Fragen?
Suchen Sie Antworten?
Das VÖSI-Internet-Forum erreichen Sie bequem über unsere Homepage:
www.voesi.at



